

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	24.06.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Landtagswahl am 15. Mai 2022 - Wahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 92 und 93 -

Betroffene Produktgruppe

11.02.14

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages werden als Mitglieder des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise 92 und 93 gewählt:

Beisitzer/in		Stellvertreter/in
1. N. N.	SPD	N. N.
2. N. N.	SPD	N. N.
3. N. N.	CDU	N. N.
4. N. N.	CDU	N. N.
5. N. N.	B90/Grüne	N. N.
6. N. N.	B90/Grüne	N. N.

Begründung:

Gemäß § 8 Landeswahlgesetz NW (LWahlG) sind für Wahlkreise Kreiswahlausschüsse zu bilden. Besteht eine kreisfreie Stadt aus mehreren Wahlkreisen, so kann nach § 10 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet werden. Die Verwaltung empfiehlt, für die beiden ausschließlich auf Bielefelder Gebiet liegenden Wahlkreise 92 und 93 (Bielefeld I und Bielefeld II) – wie in der Vergangenheit auch - so zu verfahren.

Der Kreiswahlausschuss besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und 6 Beisitzer/innen, die vom Rat gewählt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden (§8 Abs. 2 LWahlG).

Im Übrigen finden gemäß § 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG auf den Kreiswahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, kann der Rat den Kreiswahlausschuss beliebig zusammensetzen. Andernfalls würde sich nach dem Sitzverteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer folgende Aufteilung ergeben:

SPD	2 Sitze
CDU	2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	2 Sitze

Dabei wird unterstellt, dass alle Ratsmitglieder an der Wahl teilnehmen und entsprechend ihrer Fraktions- und Gruppenzugehörigkeit gültig wählen.

Neben den Ratsmitgliedern können auch zum Rat wählbare sachkundige Bürger/innen in den Kreiswahlausschuss gewählt werden; ihre Anzahl muss aber niedriger sein als die der Ratsmitglieder. Ausgenommen davon sind für die Wahl in den Kreiswahlausschuss allerdings Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung NW soll für jede Beisitzerin/jeden Beisitzer eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen werden.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
-----------------------------------	--